



KRANKEN- und UNFALLFÜRSORGE
der Tiroler Landesbeamten,
der Tiroler Landeslehrer und
der Tiroler Gemeindebeamten



Kurie der niedergelassenen Ärzte

Rundschreiben an die niedergelassenen Ärzte

Digitale Medikamentenabrechnung über die pharmazeutische Gehaltskasse und Nutzung von e-Rezepten durch die Kranken- und Unfallfürsorgen ab 1. Jänner 2025

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Jahreswechsel setzt die KUF eine wichtige Reform um, die sowohl für die Ärzteschaft als auch für die Patientinnen und Patienten (KUF-Versicherte) Vorteile bringt.

Über diese Änderung möchten wir Sie heute informieren.

Im Zuge des laufenden Prozesses zur Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung schließt sich die KUF mit 1. Jänner 2025 der Medikamenten-Abrechnung über die bei den Sozialversicherungsträgern jahrzehntelang bewährte Pharmazeutische Gehaltskasse an. Hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte können direkt mit der KUF im Wege von ELDA abrechnen.

Folgende Vorteile sind damit verbunden:

- Die vielfach nachgefragte Nutzung des e-Rezeptes wird damit ermöglicht – für alle Ärztinnen und Ärzte, die über die e-card-Infrastruktur verfügen (sofern ein Rezeptrecht von einem Sozialversicherungsträger erteilt wurde). Ärztinnen und Ärzte ohne e-card-Infrastruktur können auch weiterhin Rezepte in Papierform ausstellen.
- Die Abwicklung des gesamten Ablaufs von der Ärztin/vom Arzt (Rezeptverschreibung) über die Apotheke (Abgabe Medikament) bis hin zu den Versicherten (Bezahlung der Rezeptgebühr und Einreichung bei der KUF) erfolgt unter Verwendung der e-Card künftig automatisiert.
- Die einheitliche Verrechnung des Kassenpreises (unabhängig davon, wo die Patientin/der Patient versichert ist) ermöglicht eine einfachere und unkomplizierte Handhabung.

Erstattungskodex, No-Box-Medikamente und Rezeptgebühr

Der Wechsel zur Abrechnung über die Pharmazeutische Gehaltskasse bedingt die Übernahme des „Erstattungskodex des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ (gem. § 30b Abs. 1 Z.4 des ASVG). Medikamente aus der green-, yellow- und red-Box sind ohne vorherige Genehmigung des KUF-Vertrauensarztes verschreibbar.

Für Produkte aus der **No-Box** wird ausschließlich in jenen Fällen ein Kostenersatz geleistet, in denen eine **vertrauensärztliche Bewilligung der KUF** vorliegt. Die Verschreibung von No-Box-Medikamenten soll daher **nur im absoluten Ausnahmefall** erfolgen, wenn keine Alternativen aus der green-, yellow- oder red-Box vorhanden sind. Für die Beurteilung durch den KUF-Vertrauensarzt ist neben der Diagnose auch ein entsprechender Befundbericht erforderlich.

Kosten für homöopathische Präparate, Nahrungsergänzungsmittel und Produkte (z.B. aus der Werbung), die frei verkäuflich sind, werden nicht mehr erstattet.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten

- Ihre Patientinnen und Patienten darauf hinzuweisen, dass es erforderlich ist, bestehende Rezepte ab 1.1.2025 neu auszustellen. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31.1.2025, innerhalb der noch Rezepte eingelöst werden können, die vor dem 1.1.2025 ausgestellt wurden.
- Ihre Softwareanbieter über diese Änderung zu informieren, sodass die Umstellung mit 1.1.2025 im System Ihrer Praxis technisch unterstützt wird.
Einige Softwareanbieter haben bereits mitgeteilt, dass sowohl die Einbindung der KUF-Versicherten in das e-Rezept als auch die Umstellung der Software für hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des jeweiligen Wartungsvertrages kostenfrei erfolgt. Andere veranschlagen vor allem für die Umstellung im Bereich der Hausapotheken einen Zeitaufwand von einer halben bis zu einer ganzen Stunde. Die Kosten für die Umstellung sind von der jeweiligen Praxis bis zu einem Betrag von € 157 Euro zu übernehmen. Sollten die Umstellungskosten höher sein, dann übernimmt die KUF den darüber hinaus gehenden Aufwand bis zu einem Betrag von weiteren € 157 Euro. Die Kosten können formlos unter Vorlage der betreffenden Rechnung bei der KUF geltend gemacht werden. Falls die Umstellungskosten den Betrag von € 314 Euro überschreiten, wovon nicht auszugehen ist, werden wir uns gemeinsam um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Ärzte mit Hausapotheke

Für jedes auf Rezept verordnete Medikament ist eine Rezeptgebühr in Höhe von derzeit € 7,10 direkt vom Patienten / von der Patientin in der Hausapotheke der Praxis zu leisten.

Medikamente, deren Preis unter der Rezeptgebühr liegt, sind zur Gänze von den KUF-Versicherten selbst zu bezahlen. Es erfolgt keine Rückerstattung durch die KUF.

Mit der KUF kann nur der Kassenpreis abzüglich der jeweils gültigen Rezeptgebühr verrechnet werden.

Die Abrechnung der Medikamentenkosten erfolgt monatlich direkt mit der KUF über ELDA. Das bedeutet auch, dass auf der Honorarnote somit nur noch ärztliche Leistungen verrechnet werden können.

Jene hausapothekenführenden Ärztinnen und Ärzte, die nicht über eine ELDA-Anbindung verfügen, dürfen die Arzneimittel zum Kassenpreis den KUF-Versicherten privat in Rechnung stellen.

Ökonomische Verschreibweise

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Richtlinien des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln sind zwingend zu beachten.


Factbox zur Verschreibung von Medikamenten ab 1.1.2025	
Green-Box	frei verschreibbar
Yellow-Box	frei verschreibbar
Red-Box	frei verschreibbar
No-Box	vorherige Bewilligungspflicht (Diagnose/n und ausführlicher Befundbericht sind erforderlich)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Kranken- und Unfallfürsorge (Tel. 0512/508-2153).

Mit besten Grüßen

Für die Kranken- und Unfallfürsorgen

Der Vorstand



(Mag. Ewald Spiegel)

Für die Ärztekammer für Tirol

Der Präsident


(Dr. Stefan Kastner)

Der Kurienobmann


(VP MR Dr. Momen Radi)

